

Erlass 11-07-01 vom 19.07.2011

§ 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Ein Ausreisehindernis kann auch vorliegen, wenn die Beendigung des Aufenthalts für den Ausländer unzumutbar ist, weil die soziale und wirtschaftliche Integration des Ausländers zu einer starken Verwurzelung im Bundesgebiet geführt hat. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung: Deutschkenntnisse des Ausländers, Familiensituation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, Straffreiheit. Die Beziehungen des Ausländers zu seinem Herkunftsstaat müssen im Hinblick auf Sprache, Familienangehörige, wirtschaftliche und soziale Integrationsmöglichkeiten nicht bzw. wenig ausgeprägt sein.

Die Regelung des § 25a AufenthG ist zu beachten.

Eine Aufenthaltserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn die Gründe für die Beendigung des Aufenthalts des Ausländers im Gegensatz zu den durch Aufenthalt, Integration und Entwurzelung vom Herkunftsstaat bestehenden Interessen des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Familienangehörige in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sowie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG wird verwiesen.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlass e10-09-03 vom 17. September 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieser Erlass wird befristet auf den 1. August 2016.